

Az.: 2 A 288/11
3 K 830/05

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch den Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen
Lothringer Straße 1, 01069 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Beurteilung (LB)
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 7. Februar 2012

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 17. September 2008 - 3 K 830/05 - geändert. Die Regelbeurteilung vom 28. Oktober 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. April 2005 wird aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, dem Kläger eine neue Regelbeurteilung für den Zeitraum 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2004 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zu erstellen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Der Kläger ist Beamter beim Beklagten. Er wendet sich gegen seine Regelbeurteilung für den Beurteilungszeitraum 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2004.

2 Der Kläger war im Beurteilungszeitraum als Justizamtmann (Besoldungsgruppe A 11) in der Funktion eines Wirtschaftsreferenten bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt. Vor seiner Versetzung in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz zum 1. Oktober 1996 war er als Steuerfahnder tätig. Am 14. Februar 1997 stellte das Staatsministerium der Justiz die Bewährung des Klägers für den gehobenen Dienst nach § 168 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) fest und ernannte ihn mit Wirkung zum 1. April 1997 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Justizamtmann (A 11). Am 2. April 2004 beantragte der Kläger seine Versetzung in die Laufbahn des höheren Wirtschaftsverwaltungsdienstes unter Feststellung der Befähigung für diese Laufbahn. Der Antrag wurde mit Bescheid vom 14. Juli 2004 zurückgewiesen. Widerspruch, Klage (Verwaltungsgericht Chemnitz, Urt. v. 17. September 2008 - 3 K 2021/04 -) und Antrag auf Zulassung der Berufung (SächsOVG, Beschl. v. 23. November 2009 - 2 A 644/08 - juris) blieben ohne Erfolg.

3 Vom 1. Juli 2001 bis zum 31. März 2002 wurde der Kläger an die Staatsanwaltschaft abgeordnet; hierfür liegt ein Beurteilungsbeitrag des Leitenden Oberstaatsanwaltes der Staatsanwaltschaft vom 5. August 2004 vor. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2004 wurde durch den damaligen Behördenleiter (Leitender Oberstaatsanwalt) eine Beurteilung erstellt, die am 26. Oktober 2004 dem Kläger eröffnet und am 28. Oktober 2004 mit ihm besprochen wurde. Die Beurteilung weist aus, dass der Kläger vom 1. Juli 2001 bis zum 31. März 2002 der Staatsanwaltschaft Dresden zugewiesen und an die Staatsanwaltschaft abgeordnet wurde. Seit dem 1. April 2002 sei der Kläger Wirtschaftsreferent in der Staatsanwaltschaft in Verfahren mit Gutachtensaufträgen nach Zuteilung durch den Abteilungsleiter III. Als Beschreibung der den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeit wird ausgeführt:

„Der Aufgabenbereich von Herrn umfasst die Erstellung von Gutachten in Wirtschaftsstrafverfahren (Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit, Ordnungsmäßigkeit der Buchführung u. a.) und deren Vertretung vor Gericht sowie die Teilnahme an Durchsuchungen, Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen in Wirtschaftsstrafverfahren.“

4 Die einzelnen Leistungs- und Befähigungsmerkmale nach § 6 Abs. 4 SächsBeurtVO werden hinsichtlich der Arbeitsweise mit 6 Punkten, hinsichtlich der Arbeitsgüte mit 7 Punkten, hinsichtlich der sozialen Kompetenz mit 6 Punkten und hinsichtlich der allgemeinen Befähigung mit 6 Punkten eingestuft; hinsichtlich des Führungsverhaltens findet keine Bewertung statt. Als Gesamtnote wird 6 Punkte ausgewiesen und angemerkt, dass in die Beurteilung der Beitrag des Leitenden Oberstaatsanwaltes der Staatsanwaltschaft vom 5. August 2004 eingeflossen sei, welcher die hier getroffenen Bewertungen bestätige. Zusätzlich wird ausgeführt, dass der Beamte im Beurteilungszeitraum an 86 Tagen dienstunfähig erkrankt gewesen sei.

5 Gegen diese Beurteilung legte der Kläger mit Schreiben vom 8. November 2004 Widerspruch ein. Die Aufgabenbeschreibung sei unvollständig. Es fehle:

- Begutachtung von Finanzbeziehungen und Zahlungstransfers (bei Betrugs-, Untreue- und Bankrotthandlungen), Korruptions- und Subventionsbetrugsfällen im Zusammenhang mit Kapital- und Personengesellschaften aller Größenordnungen (einschließlich der Beziehungen innerhalb von Konzern- und sonstigen Unternehmensverbundstrukturen). Eingeschlossen darin sind Vorprüfungen, sonstige Prüfungen, einschließlich der Dienstleistung für andere Abtei-

lungen und der Bearbeitung von Direktaufträgen der Gerichte. Darin eingeschlossen ist regelmäßig auch die wirtschaftsrechtliche Würdigung der hiervon betroffenen Sachverhalte.

- betriebswirtschaftliche Beratung von Staatsanwälten und Polizeibeamten (einschließlich in durchgeführter Vorträge) und
- Anleitung von Wirtschaftsreferenten und Buchhaltungskräften.

6 Vereinzelt sei er auch im Rahmen von Verfahren wegen Kapitalanlage- bzw. Prozessbetrugs als Gutachter herangezogen worden. In den Ausführungen zu dem Bewertungsmerkmal „Arbeitsgüte“ verweise der Beurteiler darauf, dass, soweit der Kläger vor Gericht auftrete, sein Verhalten nicht zu beanstanden sei. Das müsse sich hinsichtlich der Arbeitsgüte auch auf den staatsanwaltschaftlichen Bereich beziehen. In diesem Zusammenhang wirke das Wort „soweit“ zu sehr einschränkend. Beanstandungen der Arbeitsgüte seien nicht getroffen worden. Im Beurteilungsabschnitt „soziale Kompetenz“ seien die Leistungen hinsichtlich des „kooperativen Verhaltens“ nur mit 5 Punkten bewertet worden. Dies sei nicht nachvollziehbar. Soweit in diesem Beurteilungsabschnitt Kritik daran geäußert werde, dass er nicht immer harmonisch mit seinen Kollegen zusammenarbeite, so habe er nur von seinen Rechten Gebrauch gemacht, wenn er Unzulänglichkeiten festgestellt oder sich dabei Angriffen ausgesetzt habe. Der Fairness halber wäre auch eine Anhörung seiner Argumente angebracht gewesen; auftretende Probleme hätten zeitnah mit dem Beamten besprochen werden müssen. Im Abschnitt „Allgemeine Befähigung“ seien bei „Aufgeschlossenheit und Einfallsreichtum“ die Leistungen mit 6 Punkten bewertet worden. Der Einfallsreichtum hielte sich jedoch bei der Erstellung von Gutachten in Grenzen. Auf seine zukünftigen Verwendungsmöglichkeiten sei nur allgemein eingegangen worden. Außerdem sei im Beurteilungsbeitrag des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft statt auf 13 fehlerhaft nur auf sieben bis zum 31. März 2002 abgeschlossene Gutachtensaufträge verwiesen worden. Außerdem sei in der Beurteilung unberücksichtigt geblieben, dass er seit neun Jahren ununterbrochen erfolgreich die Aufgaben wahrnehme, die mit A 13 (gehobener Dienst) zu bewerten seien. Nach der Verwaltungsrechtsprechung sei diese Tatsache hinreichend in der Beurteilung zu berücksichtigen. Zudem seien die Leistungen nach der Sächsischen Beurteilungsverordnung an den durchschnittlichen Leistungen eines Justizamtmanns oder einer Justizamtfrau zu messen. Was konkret dieses

Durchschnittsmaß ausmache, sei ihm auf Befragen hin nicht erklärt worden. Ein Leistungsvergleich und eine Notendifferenzierung könnten jedoch nur innerhalb dieser Gruppe erfolgen, soweit eine Vergleichbarkeit objektiv gegeben sei. Auch müsse bei seiner Beurteilung berücksichtigt werden, dass er bei der Wahrnehmung gutachterlicher Aufgaben dem Neutralitätsgebot unterliege. Dies werde bei Rechtspflegern nach der Beurteilungsverwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz berücksichtigt. Mit Widerspruchsbescheid vom 11. April 2005 wurde der Widerspruch im Wesentlichen zurückgewiesen; in Ziffer 1 des Widerspruchsbescheids wurde der Beurteilungsbeitrag des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der bearbeiteten Gutachtaufträge insoweit berichtigt, dass elf Gutachtaufträge als erledigt gewertet wurden.

- 7 Unter dem 3. Mai 2005 hat der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz eingelegt. Er vertieft seinen Vortrag aus dem Widerspruchsverfahren und führt zusätzlich aus, dass er nicht mit anderen Wirtschaftsreferenten, geschweige denn mit Rechtspflegern zu vergleichen sei. Der Generalstaatsanwalt habe gegenüber dem Kläger und anderen Wirtschaftsreferenten mehrfach erklärt, dass die Quantität der Leistung der Wirtschaftsreferenten nicht messbar sei. In der streitgegenständlichen Beurteilung sei unberücksichtigt geblieben, dass er tatsächlich Aufgaben im höheren Wirtschaftsverwaltungsdienst ausübe, weil seine Tätigkeit eigentlich der besonderen Fachrichtung des höheren Dienstes gemäß §§ 31 ff. der Sächsischen Laufbahnverordnung - SächsLbV - zuzuordnen sei. Er sei der einzige Beamte unter den Wirtschaftsreferenten bei den Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen im Statusamt A 11. Eine Konkurrenzsituation mit anderen Wirtschaftsreferenten liege insofern nicht vor, als nur noch eine weitere Wirtschaftsreferentin im Statusamt A 10 verbeamtet sei. Gegenüber anderen Wirtschaftsreferenten im Angestelltenbereich liege von vornherein keine Beurteilungskonkurrenz vor, da das Beamtenrecht mit dem Tarifrecht der Angestellten nicht zu vergleichen sei. Er werde also im Wesentlichen mit den Rechtspflegern verglichen, die indes andere Aufgaben wahrnehmen würden. Im Übrigen liege der Schwierigkeitsgrad der an ihn gestellten Anforderungen weit über denjenigen der Rechtspfleger. Daher habe der Beklagte auch einen fehlerhaften Maßstab angewandt. Das Gebot einer rationalen und in erster Linie nachvollziehbaren Begründung sei durch die Beurteilung nicht erfüllt, weil sie keinen erkennbaren Maßstab aufweise. Die Gesamtnoten und auch die Noten der einzelnen Leistungs- und

Befähigungsmerkmale seien im Wesentlichen arithmetisch ermittelt worden, was nicht zulässig sei. Der Beklagte könne den Schwierigkeitsgrad der ihm obliegenden Gutachteraufträge überhaupt nicht einschätzen. Seine Arbeitsergebnisse seien von tadelloser Qualität. Er sei wegen seines großen Fleißes sehr belastbar. Die Ausweisung der Krankheitstage sei unzulässig, da zwischen Leistungserbringung und Krankheitstagen kein kausaler Zusammenhang bestehe. Außerdem sei bei den „Verwendungsmöglichkeiten“ nicht darauf eingegangen worden, dass er aufgrund seines materiell gleichwertigen Universitätsabschlusses als Diplom-Kaufmann neben der Tätigkeit als Wirtschaftsreferent auch für den Einsatz in Führungs- und Stabsstellenfunktionen befähigt und geeignet sei.

8 Der Beklagte trat der Klage entgegen und trug vor, der Kläger habe eben nicht einen Dienstposten im höheren Wirtschaftsverwaltungsdienst wahrgenommen. Das Amt des Klägers als Justizamtmannt würde selbstverständlich bei der Erstellung der Beurteilung beachtet. Bei den Merkmalen „soziale Kompetenz“ und „allgemeine Befähigung“ könne der Kläger jedoch mit allen anderen Beamten der Besoldungsgruppe A 11 verglichen werden. Der Beurteiler des Klägers sei aufgrund seiner Erfahrungen als Richter und Staatsanwalt durchaus in Lage gewesen, den Schwierigkeitsgrad der Gutachten des Klägers zu bewerten. Die Gesamtnote und die Gesamtbewertung seien nicht im Wesentlichen arithmetisch ermittelt worden. Im Übrigen habe der Kläger seine subjektive Einschätzung vorgetragen, die keine Tatsachen objektiver Art enthielte. Für die Einschätzung der körperlichen Befähigung seien die Angaben der Krankheitstage von großer Bedeutung und daher zulässig.

9 Mit Urteil vom 17. September 2008 - 3 K 38/05 - wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Die Regelbeurteilung sei rechtmäßig, der Kläger habe keinen Anspruch auf Neuerteilung einer dienstlichen Beurteilung. Der Beklagte habe die einschlägigen Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Beurteilungsverordnung - SächsBeurtVO-VwV - vom 23. Januar 1996 und die inhaltlichen Regelungen der Sächsischen Staatsregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamten - Sächsische Beurteilungsverordnung (SächsBeurtVO) - eingehalten. Auch inhaltlich sei die Beurteilung nicht zu beanstanden. Das Ergebnis sei nicht arithmetisch ermittelt worden. Dies ergebe sich aus den vom Beklagten vorgelegten Justizministerialschreiben vom 19. Juni 1998 und aus Kenntnissen des Gerichts in

anderen Verfahren. Außerdem habe das Sächsische Obergerverwaltungsgericht mit Urteilen vom 14. November 2006 - 2 B 292/06 und 2 B 413/06 - entschieden, dass das nach der genannten Verwaltungsvorschrift zu bildende Gesamturteil eine Gesamtwürdigung enthalte und nicht lediglich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten errechnet werde. Es sei auch kein falscher Beurteilungsmaßstab angelegt worden, denn der Dienstposten des Klägers sei vom Beklagten dem gehobenen Dienst zugeordnet worden. Der Beklagte sei seiner Pflicht, die Beurteilung an den Aufgaben des Klägers und an seinem Amt nach Besoldungsgruppe A 11 auszurichten, gerecht geworden. Außerdem sei der Beurteilungsmaßstab auch nicht deshalb falsch, weil der Kläger mit niemanden zu vergleichen sei. Zum einen sei noch eine weitere Wirtschaftsreferentin im gehobenen Dienst verbeamtet. Zum anderen seien Beurteilungen von Angestellten und Beamten bis zu einem gewissen Grad durchaus vergleichbar. Auch die Aufgabenbeschreibung bezüglich des Dienstpostens des Klägers treffe zu. Die vom Kläger angesprochenen Bereiche seien alle in der Aufgabenbeschreibung bereits vorhanden oder ergäben sich aus der tatsächlichen Funktion als Wirtschaftsreferent bei der Staatsanwaltschaft. Die Beurteiler könnten - was sich schon aus ihrer langjährigen Erfahrung ergebe - ohne weiteres die Qualität und Güte der Arbeit des Klägers und auch die Wertigkeit seiner Gutachten einschätzen. Bei der Bewertung von speziellen Fachkenntnissen sei es nicht erforderlich, dass die Beurteiler die Tätigkeit selber durchführen könnten. Eine allgemeine mangelhafte Einschränkung läge in dem Satz „soweit er vor Gericht auftritt, ist sein Verhalten nicht zu beanstanden“ nicht. Es sei zulässig, dem Kläger ein breites Fachwissen zu attestieren; zur Tiefe seines Fachwissens würden in der Beurteilung im Rahmen der Arbeitsgüte Aussagen getroffen. Auch im Rahmen der „sozialen Kompetenz“ sei der Beklagte nicht von einem falschen Sachverhalt ausgegangen. Ein Wertungswiderspruch zur Zuarbeit des Leitenden Staatsoberanwalts der Staatsanwaltschaft liege nicht vor. Der Kläger habe selbst eingeräumt, dass es Schwierigkeiten mit der Geschäftsleiterin der Staatsanwaltschaft gegeben habe. Die Tatsache, dass der Kläger die Bewertung der Merkmale „kooperatives Verhalten“, „Aufgeschlossenheit/Einfallreichtum“ und „Belastbarkeit“ für zu gering halte, sei nicht Maßstab für die Rechtmäßigkeit der Beurteilung. Bei all diesen Einzelmerkmalen habe der Kläger eine überdurchschnittliche Bewertung erhalten; dass er die Einzelmerkmale für nichtssagend hält, ändere an der Rechtmäßigkeit der Beurteilung nichts. Letztlich sei der Beklagte auch bei der Anzahl der bewerteten Gutachten nicht von einem falschen

Sachverhalt ausgegangen. Nach Beiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft (933 Js 14633/98 und 934 Js 9066/00) sei klar und werde vom Kläger eingeräumt, dass diese beiden Verfahren keine abgeschlossenen Gutachten des Klägers enthielten. In dem entsprechenden Beurteilungsbeitrag sei aber nur relevant gewesen, welche Gutachtensaufträge erledigt worden seien. Die Erfassung der Krankheitstage sei zulässig, entgegen der Auffassung des Klägers werde kein Zusammenhang zwischen der Leistungsfähigkeit und den Krankheitstagen im Beurteilungszeitraum hergestellt.

10 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 4. Dezember 2009 - 2 A 643/08 - auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die Berufung zugelassen, weil eine bloße Erfassung von Krankheitstagen im Beurteilungszeitraum als Kriterium der gesundheitlichen Eignung und Dienstfähigkeit eines Beamten nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 25. September 1989 - 12 A 1664/87 -, juris) unzulässig sei. Im Anschluss an die Zulassung der Berufung fand ein Mediationsverfahren statt, das indes nicht zu einer gütlichen Einigung führte.

11 Mit seiner Berufung trägt der Kläger im Wesentlichen die bisherigen Argumente vor und vertieft diese. Der Beklagte habe bei den Beurteilungen vorgegeben, dass ausschließlich Beamte ohne Geschäftsleiterfunktion niedriger als mit sieben Punkten zu bewerten seien; daran habe sich der Beurteiler auch bei der angefochtenen Beurteilung gehalten. Bei der Beurteilung seiner Leistungen in seien 13 Gutachtensaufträge zu berücksichtigen, da es nicht auf den Abschluss, sondern auf die Bearbeitung der Gutachtensaufträge ankomme. Seine Verwendungsmöglichkeiten seien unzulänglich dargestellt worden. Aufgrund seines materiell gleichwertigen Hochschulabschlusses käme er auch als Führungs- oder Stabsstellenkraft in Frage.

12 Er beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 17. September 2008 - 3 K 830/05 - die Regelbeurteilung vom 28. Oktober 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. April 2005 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts dem Kläger eine neue Regelbeurteilung für den Beurteilungszeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2004 zu erteilen.

13 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

14 Er verteidigt die Beurteilung unter Vertiefung seines bisherigen Vortrags.

15

In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des Beklagten eine anonymisierte Übersicht der Ergebnisse von Beamten im gehobenen Dienst zum Stichtag 30. Juni 2004 vorgelegt (AS 349).

16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie auf die Personalakten nebst Unterheften und die Heftung des Widerspruchsvorgangs beim Beklagten sowie einen Teil der Akten der Staatsanwaltschaft mit den Aktenzeichen 933 Js 14633/98 (1 Band) und 934 Js 9066/00 (2 Bände) verwiesen.

Entscheidungsgründe

17 Die zulässige Berufung ist zum Teil begründet. Soweit der Kläger die Angabe von Krankheitstagen in seiner Beurteilung angreift, ist seine Klage und damit auch die Berufung begründet. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht zu Recht die Klage abgewiesen, weil die Beurteilung ansonsten rechtmäßig ist und den Kläger daher nicht in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

18 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. November 1994 - 2 C 21.93 -; Urt. v. 24. November 2005 - 2 C 34.04 -; Urt. v. 13. Mai 1965 - II C 146.62 -, sämtlich zitiert nach juris) und des Senats (vgl. SächsOVG, Urt. v. 27. Juni 2006 - 2 B 455/05 -; Urt. v. 24. August 1999 - 2 S 187/99 -, SächsVBl. 2000, 10, 11; Urt. v. 25. August 2010 - 2 A 488/08 -, juris Rn. 17) sind dienstliche Beurteilungen nur beschränkt überprüfbar. Die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle hat sich gegenüber der Beurteilungsermächtigung des Dienstherrn darauf zu beschränken, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat, oder ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen

Verwaltungsvorschriften (Richtlinien), die sie den Beurteilungen zugrunde legt, verstoßen hat.

- 19 1. Die - unkommentierte - Angabe zur körperlichen Befähigung des Klägers (Ziffer 3/Seite 5 der Beurteilung), wonach er im Beurteilungszeitraum 86 Tage dienstunfähig erkrankt war, entspricht nicht dem gesetzlichen Rahmen, in dem der Beurteiler sich bewegen kann.
- 20 Dieser Rahmen wird durch den gesetzlich vorgegebenen Zweck einer dienstlichen Beurteilung gesteckt. Die dienstliche Beurteilung soll sich zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung des Beamten äußern, um einen bestmöglichen Einsatz des Beamten und eine bestmögliche Personalauslese zu gewährleisten. Nicht in eine dienstliche Beurteilung gehören danach Aussagen, die mit den dienstlichen Verhältnissen des Beamten unter den genannten Gesichtspunkten nichts zu tun haben. Krankheiten des Beamten sind nicht schon als solche dienstlich erheblich. Sie sind deshalb nicht ohne weiteres in einer dienstlichen Beurteilung aufzuführen. Krankheiten des Beamten verdienen in einer dienstlichen Beurteilung erst dann und nur insoweit Erwähnung, wenn und soweit sie sich in den dienstlichen Verhältnissen des Beamten auswirken (vgl. zum Ganzen: OVG NW, Urt. v. 25. September 1989 - 12 A 1664/87 -, juris Rn. 11 ff.).
- 21 Zur Eignung eines Beamten für das bisher wahrgenommene Amt oder ein angestrebtes Amt gehört auch die Eignung in gesundheitlicher Hinsicht. Die Leistungsfähigkeit und die Einsetzbarkeit des Beamten können eingeschränkt sein, wenn der Beamte für Erkrankungen anfällig oder sonst aus gesundheitlichen Gründen den Anforderungen seines Amtes nicht oder nicht vollkommen gewachsen erscheint. Die - unkommentierte - Angabe, an wie vielen Kalendertagen ein Beamter dienstunfähig erkrankt war, stellt aber noch keine hinreichende Aussage zum allgemeinen Gesundheitszustand dar. Die bloße Zahl dieser Tage sagt nämlich für sich genommen noch nichts aus über die Eignung des Beamten in gesundheitlicher Hinsicht, über seine Leistungsfähigkeit und seine Einsetzbarkeit. Sie kann hierfür vielmehr gänzlich unerheblich sein.

22 Soweit der Beklagte hierzu vorträgt, dass die Angabe der Krankheitstage nicht zu einer
negativen Bewertung geführt habe, bleibt offen, welchen Aussagewert diese Angabe
hat. Die Angabe von 86 Krankheitstagen führt bei einem dreijährigen
Beurteilungszeitraum auch nicht zu dessen wesentlicher Verkürzung und damit etwa
zu einer Einschränkung der Aussagekraft der Beurteilung.

23

2. Die Beurteilung ist nicht deshalb fehlerhaft, weil der vom Kläger wahrgenommene
Dienstposten falsch bewertet wäre oder der Kläger sich nicht in dem Statusamt
befände, in das er laufbahnrechtlich einzustufen wäre.

24

Der Beklagte hat den Kläger zutreffend nach den Anforderungen bewertet, die an
einen Amtmann (Besoldungsgruppe A 11) zu stellen sind.

25

Grundsätzlich ist der Beamte nach den Aufgaben und Anforderungen zu beurteilen,
die sein Amt ihm stellt. Dabei ist nicht das Amt im abstrakt- oder konkret-
funktionellen Sinne, sondern das statusrechtliche Amt maßgeblich (Schnellenbach, Die
dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter, Rn. 292 m. w. N.). Die
dienstliche Beurteilung darf sich danach nicht darin erschöpfen, wie der Beamte seinen
konkreten Dienstposten bewältigt hat; die Aufgabenerfüllung muss vielmehr zu den
Anforderungen des statusrechtlichen Amtes und zu den Leistungen aller Beamten
derselben Laufbahn und Besoldungsgruppe in Beziehung gesetzt werden. Dabei kann
man auch auf einen „gedachten“ durchschnittlichen Beamten abstellen (OVG NW,
Urt. v. 7. Dezember 1994, RiA 1996, 155). Maßstab für die Leistungsbeurteilung des
Klägers hatten somit die Anforderungen zu sein, die der Beklagte an einen (gedachten)
durchschnittlichen Justizamtmann stellt und stellen kann. Es ist zu beurteilen, ob der
Kläger im Vergleich zu diesem (gedachten) Justizamtmann Durchschnittliches,
Überdurchschnittliches oder Unterdurchschnittliches geleistet hat.

26

Der Kläger war in dem Beurteilungszeitraum Justizamtmann und befindet sich in
einem Amt der Besoldungsgruppe A 11. An diesem Statusamt richten sich demnach
die Anforderungen aus, die der Beklagte seiner Beurteilung zugrunde legen musste -
und zugrunde gelegt hat. Im Übrigen hat der Senat rechtskräftig entschieden (Beschl.
v. 23. November 2009 - 2 A 644/08 -, juris), dass der Kläger keinen Anspruch besitzt,
einer anderen Laufbahn oder Besoldungsgruppe zugewiesen zu werden oder eine

andere Dienstpostenbewertung zu erhalten. Auf diesen Beschluss, der den Beteiligten bekannt ist, wird Bezug genommen.

- 27 Der Senat kann vor diesem Hintergrund offen lassen, ob die vom Kläger gerügte angeblich fehlerhafte Einstufung nach A 11 (gehobener Dienst) statt nach A 13 (höherer Dienst) zu einer Rechtsverletzung führen könnte. Denn bei einer von ihm angestrebten Beurteilung nach den für einen Regierungsrat geltenden Anforderungen wären an ihn erheblich strengere Maßstäbe anzulegen.
- 28 3. Die Beurteilung ist nicht deshalb fehlerhaft, weil die Maßstäbe für die Beurteilung des Klägers aus der Vergleichsgruppe der anderen Beamten (Rechtspflegern) der Besoldungsgruppe A 11 entnommen worden sind.
- 29 Wie unter 2. dargelegt, sind dienstliche Beurteilungen an den Anforderungen des Statusamtes auszurichten. Ein zweckorientiertes Beurteilungssystem verlangt die Zugrundelegung eines abstrakten Maßstabes, weil sonst die Beurteilungen nicht der Bestenauslese dienen könnten (OVG NW, Ur. v. 8. November 2005 - 6 A 1474/04 -, juris Rn. 40). Die Beurteilung des Klägers ist aufgrund seiner spezifischen Tätigkeit schwierig. Der Dienstherr darf jedoch nicht darauf verzichten, statusamtbezogene Maßstäbe zu entwickeln. Auch die Tätigkeit der Rechtspfleger in der Besoldungsgruppe A 11 ist vielfältig (vgl. nur § 3 RPflG, zusätzlich Verwaltungsaufgaben); auch in dieser Gruppe werden Aufgaben zum Teil in Unabhängigkeit wahrgenommen (§ 9 RPflG). Vor diesem Hintergrund erschließt sich, dass die vom Beklagten vorgenommene Vergleichsgruppenbildung nicht sachwidrig, sondern geboten war. Die Besonderheiten der Tätigkeit des Klägers hat der Beurteiler ausweislich der Aufgabenbeschreibung und der Ausführungen in den einzelnen Bewertungsfeldern einbezogen.
- 30 Innerhalb dieser Vergleichsgruppe wurden ausweislich der vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Ergebnisübersicht auch nicht die Spitzenbewertungen den mit Geschäftsleiterfunktionen betrauten Beamten vorbehalten.

- 31 4. Die in der Beurteilung enthaltene Aufgabenbeschreibung genügt den an sie zu stellenden Anforderungen. Der Kläger kann keinen Anspruch auf eine konkrete Formulierung geltend machen. Es unterliegt vielmehr dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, wie er die ihm aufgegebene, für zukünftige Personalentscheidungen verwertbare Aussage zu den einzelnen Beurteilungsmerkmalen gestalten und begründen und worauf er im einzelnen sein Gesamturteil über den Beamten und seinen Vorschlag für dessen weitere dienstliche Verwendung stützen will (BVerwG, Urt. v. 26. Juni 1980 - 2 C 8/78 -, juris). Die angefochtene dienstliche Beurteilung gibt knapp, aber zutreffend den Aufgabenbereich wieder. Insbesondere kommt die gutachterliche Tätigkeit des Klägers zum Ausdruck.
- 32 5. Soweit der Kläger einzelne Bewertungen angreift, liegen zulässige Werturteile vor und nicht zu beweisende Tatsachen. Die Aufnahme dieser Werturteile in die Beurteilung liegt ebenso im Rahmen des Ermessens des Beurteilers (siehe oben 4.) wie der Verzicht darauf, weitere Angaben hinzuzufügen.
- 33 Die Grenzlinie zwischen Werturteilen und Tatsachenfeststellungen kann dort gezogen werden, wo bei Würdigung der Beurteilung entweder das Urteil als verständlich und keiner weiteren Begründung bedürftig angesehen werden kann oder wo sich die Fragen aufdrängen wie „Was hat zu diesem Urteil geführt? Was war vorgefallen?“ oder wenn feststeht, dass eine auch als Werturteil denkbare Formulierung in Wahrheit die Wiedergabe eines einzigen tatsächlichen Vorgangs oder doch bestimmter einzelner auffälliger Vorgänge ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. November 1990 - 1 WB 119/90 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 10. August 1983 - 1 WB 50/81 -, juris Rn. 22). Entscheidend ist demnach, ob die Beobachtung einer Vielzahl von nicht mehr im Einzelnen im Nachhinein feststellbaren Einzelfällen zu einem Werturteil führt, oder ob die wiedergegebenen tatsächlichen Vorgänge im Einzelnen noch erkennbar bleiben. Der Umstand, dass ein bestimmtes Werturteil auf der Beobachtung des Verhaltens des Beurteilenden beruhen muss, rechtfertigt für sich allein nicht den Schluss, das Werturteil sei eine Tatsachenbehauptung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. November 1990 a. a. O.; st. Rspr. des Senats, vgl. Beschl. v. 13. Januar 2012 - 2 A 689/09 -, juris). Da ungünstigen Werturteilen regelmäßig eine Vielzahl von Eindrücken zugrunde liegt, muss der Beklagte den Kläger nicht zu den einzelnen

Vorgängen angehört haben, um diese seiner Beurteilung zugrunde legen zu können (Schnellenbach a. a. O. Rn. 317).

34 Nach diesem Maßstab stellt die Verhaltensbeurteilung im Feld „Arbeitsgüte“

35 „Soweit er vor Gericht auftritt, ist sein Verhalten nicht zu beanstanden.“

36 ein Werturteil dar. Diese Aussage lässt keine Rückschlüsse auf das Verhalten bei anderen dienstlichen Verrichtungen zu. Sie hat keinen mehrdeutigen Inhalt. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass zusätzliche Beschreibungen in die Beurteilung aufgenommen werden.

37 Auch die Angabe im Feld „Arbeitsgüte“

„Das Fachwissen des Justizamtmannes ist breit.“

stellt ein Werturteil dar, das keine Einschränkungen hinsichtlich der Tiefe des Fachwissens enthält; auf eine entsprechende Ergänzung besteht kein Anspruch des Klägers.

38 Die vom Kläger angegriffene Formulierung im Feld „Soziale Kompetenz“

„Herr arbeitet mit seinen Kollegen und Buchführungskräften zwar nicht immer harmonisch, insgesamt aber gut zusammen.“

39 beinhaltet ebenfalls ein Werturteil. Es ist dann nicht Sache des Beurteilers, diese Einschätzung durch die Angabe einzelner konkreter Sachverhalte zu unterlegen oder unter Beweis zu stellen. Zudem hat der Kläger vorgetragen, dass es Auseinandersetzungen im Beurteilungszeitraum gab.

40 6. Soweit der Kläger die Einschätzung seiner Belastbarkeit, die Bewertung seiner Leistungen mit dem Gesamturteil von sechs Punkten oder der Einzelmerkmale und die Ausführungen zu seinen Verwendungsmöglichkeiten rügt, wird die Beurteilung damit nicht in Zweifel gezogen. Hier stellt der Kläger schlicht seine Einschätzung gegen die des zuständigen Beurteilers. Hinsichtlich der von ihm während seiner Zuweisung

bearbeiteten Gutachteraufträge entspricht die mit dem Widerspruchsbescheid geänderte Angabe von elf erledigten, also abgeschlossenen Aufträgen unstreitig der Wirklichkeit. Es steht auch hier nicht dem Kläger zu, insoweit nicht die Erledigung, sondern die Zuweisung von Aufträgen für maßgeblich zu erachten. Schließlich ist aus der Beurteilung nicht ersichtlich, dass die Bewertungen rein arithmetisch vorgenommen worden wären.

- 41 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Berufung hat ausschließlich hinsichtlich der Ausweisung der Krankheitstage in der Beurteilung (s. o. 1.), also nur im geringfügigen Ausmaß Erfolg.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse

solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 62 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 2 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*